

Wie auch nach Ansicht des Artikels 4 Unseres Dekretes vom 16ten November 1809,

Auf den Bericht Unseres Kriegsministers,
Nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Die diesjährige Militär-Konfcription in den vormalig hannoverschen Ländern, welche seit dem ersten März dieses Jahres mit Unserem Königreiche vereinigt sind, und das Nord- das Niederelbe- und das Allerdepartement bilden, oder zu irgend einem andern Departement gehören, soll fünf Klassen begreifen, welche aus allen Unsern Unterthanen in besagten Ländern, die seit dem ersten Januar 1785 bis zum 31ten Dezember 1789 einschließlich, geboren sind, bestehen sollen.

Art. 2. In die Listen sollen zwar eingetragen, jedoch nicht als Konfribirte aufgerufen werden, diejenige Unserer Unterthanen, welche ihrem Alter nach zu einer der fünf Klassen gehören, aber 1) gegenwärtig schon unter Unsern Fahnen dienen; 2) vor dem ersten September 1810 bereits verheirathet waren; 3) zu eben dieser Zeit Witwer oder geschieden waren, jedoch nur wenn sie Kinder haben; 4) als Offiziere gedient haben; 5) am ersten September 1810 öffentliche Staatsdiener waren, oder 6) als Religionslehrer in dem gedachten Zeitpunkte in wirklicher Amtsverrichtung standen.

Art. 3. Durch ein späteres Dekret werden die Kontingente für die aktive Armee und für die Reserven bestimmt werden, welche die fünf Klassen der in dem 1sten Artikel bezeichneten Länder, in dem durch den 8ten Artikel Unseres Dekretes vom 25ten April 1808 festgesetzten Verhältnisse zu stellen haben.

Art. 4. Aus der allgemeinen Liste soll ein Auszug gemacht werden, welcher diejenigen Unserer Unterthanen enthalten soll, die das Gewerbe von Seelenten ausüben, um dieselben, den Umständen nach, entweder auf Unseren Kanonierhöfen, oder zur Bewachung der Küsten zu gebrauchen.

Art. 5. Unsere Minister sind, ein jeder, in so weit es ihn angehet, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetz-Büchlein eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserem königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe, am 12ten September 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung.

Ein königl. Dekret vom 11ten dieses Monats enthält folgende Verfügungen:

1) Die ehemalige Universitätskirche zu Göttingen soll zur Vergrößerung des Lokals der Bibliothek daselbst verwandt werden.

Es ist zu den deshalb erforderlichen Veränderungen und Bauarbeiten eine Summe von 32,000 Franken, zur Hälfte für dieses, und zur andern Hälfte für das künftige Jahr angewiesen.

2) Sobald die neuen Bibliothekssäle vollendet seyn werden, sollen alle in der Bibliothek zu Wolfenbüttel befindlichen Handschriften und gedruckten Bücher, welche in der Göttingischen Bibliothek fehlen, nach dieser letztern gebracht werden.

3) Wir behalten uns vor, über den Ueberrest der Wolfenbüttelschen Bibliothek zu Gunsten der übrigen Universitäten, so wie auch Unserer königlichen Bibliothek zu Kassel, zu verfügen.

Handelsbericht von den letzten verfloffenen Wochen.

Die Eindrücke der wichtigen Begebenheiten des vorigen Monats haben kaum sich zu entwickeln angefangen, als schon neue Erscheinungen außerordentlicher Art sie verdrängen, und sie beinahe aus dem Gedächtniß, wie etwas längst Vergangenes verwischen. Wir haben oft schon unerwartete Begebenheiten oder Verfügungen der Art erlebt; die Tendenzen derselben war aber immer bestimmt zu bezeichnen; man konnte ihr folgen, und die Resultate einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung unterwerfen. Die meisten neigten sich bis jetzt gewöhnlich nach einer Seite nur hin. Größere Beschränkungen, schärfere Maasregeln, neue Versperungen, drängten den Handel immer mehr und mehr aus Europa weg, daher war das Erwartete, so